

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Soforthilfeunterstützungsverordnung

Vom 8. April 2020

Auf Grund von § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl I 1956 Seite 920), das zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, und § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (IHKG BW) vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77), das zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Soforthilfeunterstützungsverordnung vom 25. März 2020 (Notverkündung auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums <https://wm.baden-wuerttemberg.de/>) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in Baden-Württemberg (Kammern) unterstützen das Land Baden-Württemberg bei der Entgegennahme und Prüfung der Anträge nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfen des Bundes und des Landes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe vom 8. April 2020 („Soforthilfe Corona“) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hiervon ausgenommen sind die mit Wirkung vom 8. April 2020 neu in das Förderprogramm „Soforthilfe Corona“ aufgenommenen Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion und Fischereiunternehmen.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg üben die Unterstützung nach § 1 für alle antragstellenden Unternehmen mit Hauptsitz in ihrem Kammerbezirk aus. Dazu gehören auch die nichtkammerzugehörigen Unternehmen. Ausgenommen sind die Mitgliedsunternehmen der Handwerkskammern, für die die Handwerkskammern die Unterstützung nach § 1 ausüben, und die mit Wirkung vom 8. April 2020 neu in das Förderprogramm „Soforthilfe Corona“ aufgenommenen Unternehmen mit land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion und Fischereiunternehmen, für die die Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zuständig ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. April 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 8. April 2020



Dr. Hoffmeister-Kraut